

„Ambulante Wohnbegleitung neuewelt“
Verein „neuewelt“
Habsburgerstrasse 15
4055 Basel

Tel.: 061 273 00 50
E-Mail: awb@neuewelt.ch
www.neuewelt.ch

Begleitvertrag ambulante Wohnbegleitung

zwischen

„Ambulante Wohnbegleitung neuewelt“, Habsburgerstrasse 15, 4055 Basel

und

Name:

Vorname:

Beginn des Vertrags:

Ende [falls befristet]:

Die Vertragsparteien:

Basel,
[Ort und Datum]

.....
[Bereichsleitung]

Basel,
[Ort und Datum]

.....
[begleitete Person]

.....
[evtl. gesetzliche/r Vertreter:in]

1. Grundsätzliches

Die „ambulante Wohnbegleitung neuewelt“ bietet Unterstützung für Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung an. Trägerschaft ist der Verein „neuewelt“ mit Sitz in Basel.

Ziel ist die (Re-)Integration in ein normales Leben, sodass die Person an allen Belangen der Gesellschaft zunehmend teilhaben kann sowie die Vermeidung oder Ablösung einer stationären Betreuung.

2. Gegenstand des Vertrags

2.1 Grundvoraussetzungen für die ambulante Wohnbegleitung:

- **Basisversorgung**
Eine Selbstständigkeit der Basisversorgung wie An-/Auskleiden, Aufstehen, Sitzen, Liegen, Fortbewegung zu Hause, Essen und Trinken, Körperhygiene und Notdurft muss gewährt sein.
- **Haushaltführung**
Eigenständige oder unterstützte Haushaltführung wird vorausgesetzt. Zur Haushaltführung gehören Aufgaben wie Administration, Wohnungspflege, Ernährung, Einkaufen/Besorgungen, Wäsche- und Kleiderpflege.
- **Gesundheit: Medizinische Pflege und Therapie**
Die Achtung der Gesundheit wird vorausgesetzt. Der Umgang mit der eigenen Krankheit soll sorgfältig und zielgerichtet sein. Das heisst regelmässige Kontakte mit dem für die Gesundheit notwendigen Helfersystem, sorgfältige und selbstständige Medikamenteneinnahme, Wundpflege usw.
- **Tagesstruktur**
Der/die KlientIn hat eine sinnvolle Tagesstruktur, die ihr/ihm psychische Stabilität gewährt und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben fördert.
- **Kommunikation/Mitteilung**
Eine fließende Kommunikation zwischen den Ämtern, Behörden sowie einen zuverlässigen Umgang mit Formularen, Korrespondenz, Verträgen soll bestehen.
- **Soziale Kompetenzen**
Soziale Basiskompetenzen müssen vorhanden sein. Dazu gehören eine konstruktive Zusammenarbeit mit der Bezugsperson, ein respektvoller Umgang mit den Mitmenschen, weder verbale noch physische Gewalt.
- **Kooperation**
Die Bereitschaft und Bemühung für eine konstruktive Zusammenarbeit müsse vorhanden sein. Dazu gehören folgende Voraussetzungen:
 - das regelmässige Wahrnehmen von vereinbarten Terminen
 - das Einhalten von Abmachungen
 - einen gegenseitigen respektvollen Umgang
 - regelmässige Kontakte zur Bezugsperson

- Auch in Krisensituationen müssen die regelmässigen Kontakte zur Bezugsperson gegeben sein und gegebenenfalls muss der Bezugsperson Zutrittsrecht zur Wohnung gewährleistet werden.

Sind diese Grundvoraussetzungen nicht von Beginn an gegeben, werden diese mit dem/der KlientIn besprochen und in den Leistungsvertrag als Ziel aufgenommen.

2.2 Leistungsvereinbarung ambulante Wohnbegleitung

Zusätzlich zu den Grundvoraussetzungen gibt es eine individuelle Leistungsvereinbarung. Der Leistungsaufwand wird nach dem individuellen Bedarf des/der KlientIn bestimmt. Der zeitliche und inhaltliche Rahmen muss mit dem/der KlientIn im Voraus festgelegt werden und entspricht dann jeweils einer individuell festgelegten Leistungsstufe der ambulanten Wohnbegleitung.

Die Leistungsstufe und der entsprechende Auftrag richten sich an die gemeinsam festgelegten Zielen und entsprechender Kostengutsprache.

Der/die KlientIn verpflichtet sich, diese Massnahmen nach seinen Möglichkeiten nicht nur zu ermöglichen, sondern auch positiv zu unterstützen.

3. Finanzielle Regelungen

- Die Kosten richten sich nach der kantonalen Tarifordnung gemäss Beilage.
- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich
- Zahlungen sind in jedem Fall bis zum Ende der Kündigungsfrist zu leisten. Bei fristloser Kündigung werden die Zahlungen wie bei einer ordentlichen Kündigung gehandhabt.
- Damit die entsprechende Dienstleistung erbracht werden kann, muss die Kostengutsprache bzw. Kostenübernahmegarantie vor dem Eintritt mit dem jeweiligen Kostenträger geklärt sein. Zur Sicherstellung der Finanzierung der Kosten für die ambulante Wohnbegleitung und die Wohnungskosten kann bei dem/der KlientIn die Zustimmung zu einem Antrag auf Direktauszahlung der Ergänzungsleistung an die „Ambulante Wohnbegleitung neuewelt“ eingefordert werden, sofern keine Beistandschaft oder externe Rentenverwaltung besteht.
- Wenn der Kostenträger eine weitere Finanzierung der ambulanten Wohnbegleitung ablehnt, ist die Institution gezwungen, den Begleit- und Untermietvertrag fristgerecht zu kündigen.

4. Kündigung und Folgen

- Der Vertrag kann beidseits unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich abgefasst sein und eingeschrieben bzw. mit Gegenzeichnung des Empfängers zugestellt werden.
- Handlungen, die die Sicherheit des/der KlientIn selbst, der allfälligen Mitbewohner/Mitbewohnerinnen oder der Mitarbeitenden, sowie die untervermietete Wohnung gefährden, können zu einer fristlosen Kündigung des vorliegenden Begleitvertrags (und somit auch des Untermietvertrags) führen.
- Der Austritt wird von der Einrichtung in Kooperation mit dem/der KlientIn geplant und durchgeführt.

5. Diverse Bestimmungen

- Folgende Beilagen sind integrale Bestandteile dieses Vertrages:
 - Konzept Ambulante Wohnbegleitung „neuewelt“
 - Tarifordnung
 - Untermietvertrag [sofern Wohnleistungen gemäss vorstehender Ziffer 3 lit. c erbracht werden]
- Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgestellt.
- Für alle Streitigkeiten gilt als Gerichtsstand Basel-Stadt.